

Das Ordnungsamt informiert:

„Hundekot: Beseitigung ist Halterpflicht!“

Aus gegebenem Anlass möchten wir sie erneut auf die ordnungsgemäße Beseitigung von Hundekot hinweisen. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Spielplätzen und in fremden Vorgärten verrichtet. Hundekot ist Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG und deshalb ordnungsgemäß durch den Hundehalter bzw. durch die verantwortliche Person zu entsorgen. Viele von Ihnen, liebe Hundebesitzer, schauen darüber hinweg und gehen weiter.

Daher nochmals die dringende Bitte an alle uneinsichtigen Hundehalter, sich verantwortungsbewusst ihren Mitmenschen gegenüber zu verhalten und künftig darauf zu achten, dass ihr Hund seine Notdurft nicht auf den vorstehend genannten öffentlichen, aber auch privaten Anlagen verrichtet.

Alle Hundehalter sind aufgefordert, für die Entsorgung entsprechende Behältnisse mit sich zu führen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, kann mit einer Geldbuße bestraft werden.

Des Weiteren weisen wir noch einmal auf die Vorschriften der Hundehaltung gemäß Hundehalterverordnung hin. Danach muss derjenige der Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. **Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.**

Wir bitten um Einhaltung der genannten Vorschriften.

Ihr Ordnungsamt